



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

58. Jahrgang

16.12.2019

Nr. 53

1. Verlust eines Dienstausweises
2. Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit und Vernachlässigung der Pflege an Wahlgräbern auf den kommunalen Friedhöfen
3. Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
4. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland
5. Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis 310 der Stadt Recklinghausen ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der unbefugte Gebrauch strafbar ist.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Personal, Organisation, IT und Rechtsangelegenheiten zuzuleiten.

Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit und Vernachlässigung der Pflege an Wahlgräbern auf den kommunalen Friedhöfen

Nach der zurzeit gültigen Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen vom 28.11.2017 werden Wahlgräber nach Ablauf der Nutzungs- und Pflegezeit von der Stadt Recklinghausen eingezogen, sofern die Nutzungsberechtigten oder Pflegeberechtigten keine Verlängerung des Nutzungs- bzw. Pflegerechts vornehmen.

Darüber hinaus können Wahlgräber vor Ablauf des Nutzungs- bzw. Pflegerechts eingezogen werden, wenn die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten oder Pflegeberechtigten der ordnungsgemäßen Pflege der Gräber nicht nachkommen.

Die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten oder Pflegeberechtigten der nachstehend aufgeführten Wahlgräber (soweit deren Anschriften bekannt sind) wurden von den Kommunalen Servicebetrieben Recklinghausen (KSR) aufgefordert, ihre Grabstätten zu pflegen bzw. das Nutzungs- oder Pflegerecht zu verlängern. Dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen.

Soweit eine ordnungsgemäße Pflege bzw. Verlängerung bis zum 31.03.2020 nicht vorgenommen ist, werden die Grabstätten zum 01.04.2020 von der Stadt Recklinghausen eingezogen und abgeräumt.

Die Nutzungsberechtigten, Anspruchsberechtigten und Pflegeberechtigten werden aufgefordert, etwaig vorhandene Grabmale, Grablaternen, sonstigen Grabschmuck oder bauliche Anlagen von der Wahlgrabstelle zu entfernen, da sie ansonsten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Recklinghausen fallen.

Bergfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Borstel	Kurte, Theresia geb. Lins	25.09.1974	E	107
Kleibrink	Kleibrink, Maria geb. Braun	21.09.1973	H	49-50
Stewen	Stewen, Friedrich	23.02.1994	B	165-166

Nordfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Baumeier	Baumeier, Maria geb. Quiel	20.09.1991	10	4
Berner	Berner, Anna geb. Tacke	14.10.1970	J	127
Buschmann	Buschmann, Hedwig Maria	21.07.2000	M	370-371
Gödde	Gödde, August	21.02.1987	14	328-329
Golla	Golla, Maria geb. Jalowy	13.01.1995	16	337
Gose	Gose, Katharina Gertrud geb. Lapke	06.08.1993	16	554-555
Grätz	Grätz, Elisabeth Martha Frieda Lina geb. Wittstock	05.04.1988	M	139-140
Hingst	Hingst, Maria geb. Timmerbrink	05.08.1994	11	166-167
Hortmann	Hortmann, Maria Emma geb. Scharf	27.11.1982	13	284-285

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Jahraus	Jahraus, Karl Wilhelm	05.10.1978	12	199-200
Janku	Janku, Franz	27.01.2000	5	171-172
Jones	Jones, Maria Katharina geb. Weilkes	03.03.1999	4a	12-13
Kaiser	Kaiser, Rudolf Johannes	02.04.1997	F4	111-112
Kanngießer	Kanngießer, Maria geb. Tenschert	16.08.2001	Petrus	171-172
Koling	Suk, Adolf	02.02.2005	5	9
Konert	Konert, Margaretha Maria	13.12.1995	Petrus	848-851
Korthaus	Korthaus, Elisabeth Jakobine geb. Reddemann	12.01.2002	6	3-4
Krekeler	Krekeler, Karoline Maria Auguste	07.05.1992	M	487
Krutmann	Dr. Krutmann, Albert	03.02.1994	Petrus	725-726
Küper	Küper, Felix Johannes	05.06.1985	G	340-341
Küper	Becker, Paul Franz	11.01.2002	6	9-10
Müller	Müller, Joachim Arno	31.05.1972	14	335
Münster	Münster, Johannes Josef	02.03.1993	4a	38-39
Pralat	Pralat, Anna	10.10.1987	12	183-184
Pütter	Pütter, Ellen Elissabeth geb. Eßkuchen	07.01.2005	5	12
Rehr	Rehr, Maria geb. Heitmann	28.09.1973	10	585-586
Röhrdanz	Kipper, Frieda Elise Charlotte geb. Jeske	25.05.1984	N	88
Rudzki	Rudzki, Klara geb. Reinisch	02.07.2013	N	203-204
Sauer	Sauer, Elisabeth Charlotte geb. Windt	26.07.2001	10	342
Sauer	Sauer, Wilhelm Heinrich	10.03.1998	10	344-345
Sauerwein	Sauerwein, Karl August Christian	12.04.1996	8	631-632
Schulte	Schulte, Ottilie Luise geb. Springhoff	04.06.1993	M	161-162
Schulte	Siebert, Ernst	25.05.1988	Petrus	85-86
Soike	Soike, Meta Marie geb. Stanke	03.07.1998	14	472-473
Spallek	Spallek, Elisabeth Anna geb. Nietsch	26.01.1979	8	97-98
Spallek	Spallek, Elisabeth Anna geb. Nietsch	26.01.1979	8	97-98
Steffes	Steffes, Günter Josef	12.12.1996	E	197-198-199
Stratmann	Stratmann, Anna geb. Kluck	15.12.1999	8	532-533
Streuer	Lawniczak, Johanna geb. Breuing	04.03.2006	5	100-101
Tiemann	Tiemann, Margarete geb. Werthmann	05.07.2000	1	66
Urlichs	Urlichs, Margarete geb. Wudnerlich	19.03.1994	E	69-70
Volks	Paßmann, Henriette Gertrud	07.01.1994	R	146
Weidemann	Weidemann, Walter Richard	27.04.2007	S	75-76
Weßels	Weßels, Amalie Maria geb. Neubauer	31.08.1994	15	697

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Zielinski	Zielinski, Leonhard	17.12.1976	8	258-259
Zumbusch			M	610

Ostfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Bolder	Bolder, Theresia Helena, geb. Neuhaus	19.02.1982	4	44
Brieden	Kloska, Hedwig, geb. Czajkowski	11.07.1969	8	270
Hinz	Hinz, Maria Regina, geb. Ratfeld	09.12.1993	11	3-4
Lohoff	Lohoff, Werner Bernhard Wilhelm	30.01.1991	7	63c-63d
Mihm	Mihm, Reinhold Günter	07.06.1989	13	33
Rabbe	Rabbe, Margarete, geb. Kempener	19.07.1996	8	247-248
Sanders	Cichy, Anna Franziska, geb. Krendelsberger	06.03.2012	6	127a-127b
Schürmann	Schürmann, Anna Elisabeth, geb. Aust	30.03.2002	4	76c-76d
Sommer	Sommer, Elisabeth Antoinette, geb. Hillebrand	25.04.1984	8	117-118
Stackowiak	Stachowiak, Helga Helene, geb. Adam	27.09.1996	14	68-69
Theis	Theis, Karl-Heinz	21.05.1993	6	161
Wolff	Wolff, Gerhard Günther	29.06.1990	13	60

Friedhof Suderwich

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Arndt	Arndt, Theodor	02.06.1993	K	302-303
Bramkamp	Bramkamp, Elisabeth, geb. Schlingermann	14.04.1994	9	131-132
Eilhard	Eilhard, Heinrich Joseph	24.02.1995	1	52a-52b
Jung	Margarete, geb. Harnoth	14.12.1993	11	342-343
Kawert	Kawert, Edith Hedwig Elli, geb. Denkert	06.03.2007	H	169-170
Misiaczyk	Misiaczyk, Katharina, geb. Nowak	20.09.1973	9	84-85
Peters	Peters, Helmut	18.05.1992	H	139-140
Pohlschmidt	Pohlschmidt, Brunhilde Bernhardine, geb. Kampmann	15.11.1993	K	165-166
Smutny	Smutny, Josef Paul	20.12.1988	11	425
Thielke	Thielke, Friedrich August	29.04.1976	10	338-339
van der Straten	van der Straten, Franciscus Roelof	24.09.1999	F	21-22

Südfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Albinski	Albinski, geb. Prokopp, Martha	06.09.1996	9	110-111
Alstädde	Alstädde, geb. Gellings, Mathilde	03.11.1993	3a	164-165
Arns	Arns, Joseph	09.12.1993	3c	108-109
Buhmann	Buhmann, geb. Geilich, Elisabeth	15.12.1997	8	11-12-13
Ceschelski	Ceschelski, Alfred Ernst	28.01.1991	8	306
Fressmann	Fressmann, Maria Elisabeth	05.02.2003	8	20-21
Gentejohann	Gentejohann, geb. Czyron, Gertrud	06.12.1980	Alt.ev.Teil 6 Nord	17a-17b- 17c
Göttig	Göttig, geb. Kempen, Anna	28.05.1994	L	316-317
Gronwald	Gronwald, Walter Wilhelm	02.05.1995	F	218-219
Kasten	Kasten, Kurt Otto	08.09.1989	R	25-26
Klemczak	Lindau, Manfred	18.11.2011	8	343
Kühn	Kühn, Martha Anna Emilie	18.01.1995	O2	433-434- 435
Lachenmayr	Lachenmayr, geb. Heppelmann, Elfriede	16.05.2001	3a	6
Malohn	Malohn, geb. Rohde, Waltraud	14.05.1998	G	519-520
Meier	Madeja, geb. Piernikarczyk, Martha	29.10.1968	8	346
Nawrath	Nawrath, geb. Flüß, Maria	15.11.1975	G	349-350
Nawrath	Nawrath, geb. Müller, Frieda	13.11.1993	7c	31-32
Neumann	Neumann, Anna	09.12.1995	3c	116-117
Peters	Peters, Ferdinand	20.12.1999	3a	200-201
Poslednik	Poslednik, Joseph	06.11.1997	3a	182-183
Preißner	Preißner, August	21.11.2000	5	139-140
Quabs	Quabs, geb. Rathmann, Else	18.01.1996	R	251-252
Salloch	Salloch, geb. Wirth, Ilse	08.07.1983	3c	122
Sand	Sand, geb. Meyer, Lilli Hermine Luise	20.05.2011	O1	233-234
Schmidt	Schmidt, geb. Kleinbäumer, Antonie	29.01.2004	M1	29-30
Skowronek	Skowronek, geb. Seifert, Ruth Lea Edith	07.11.1998	N1	37
Stekiel	Stekiel, Richard	06.03.1978	7	118-119
Strauß	Strauß, Georg Maximilian	30.09.1989	1b	40-41
Szymanski	Haub, geb. Szymanski, Gertrud Paula	04.10.1978	Alt.ev.T.Abt.6 Nord	16-16a-16b
Timmerbrink	Timmerbrink, geb. Mertens, Bernhardine	24.02.2004	M1	43-44
Tomczak	Tomczak, Wilhelm Alfred	26.05.1976	9	19-20
Wennmachers	Meier, geb. Wennmachers, Sibylla Therese Margarete	05.12.2003	3c	136-137
Wlodarczak	Wlodarczak, geb. Smoczyk, Franziska	02.05.1973	G	218

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Wypyszak	Wypyszak, Leo	02.12.1993	L	113-114

Waldfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Arent	Arent, Fritz Adolf Heinrich	31.10.1986	49	47-48
Brinkmann	Brinkmann, Karl	28.07.1969	54	28-29
Hasse	Hasse, geb. Laboda, Auguste	18.09.1993	60	3-4-5-6
Mehr	Zimmermann, Dieter	23.01.2007	25	5-6
Schug	Schug, geb. Borkenstein, Katharina	05.01.1995	11	143-144
Steckel	Steckel, geb. Kriete, Elisabeth Johann Auguste	26.07.1995	54	20-21

Zentralfriedhof

Name	letzte Belegung durch	am	Grabfeld	Nr.
Bremer	Krappe, geb. Hütteroth, Johanna	20.10.1989	13	463
Brüggemann	Brüggemann, Horst Helmut Werner	23.05.1990	11	31-32
Frei	Frei, geb. Seiffert, Elisabeth Wilhelmine	16.05.1977	10	227-228
Heidemeyer	Heidemeyer, geb. Rose, Maria Grete	18.05.1998	4	97-98
Kleffmann	Kleffmann, Friederike Olga	20.07.2001	2	173-174
Kodat	Kodat, geb. Oberwittler, Else Johanna	08.12.2000	14	327-328
Lickfeld	Claaßen, geb. Lickfeld, Gertrud Emmi	16.03.2002	2	198-199
Merten	Merten, geb. Koch, Anna Johanna	11.01.1993	7	126-127
Nagengast	Nagengast, Helmut Fritz	29.04.2002	14	130-131
Saul	Saul, Friedrich	22.11.1988	13	453
Sommerfeld	Sommerfeld, Günter	27.07.1989	14	13-14
Terlau	Terlau, geb. Hüßmann, Irmgard	12.10.2000	14	33-34
Utrata	Utrata, Wilfried	25.04.1969	8	43
Wagner	Wagner, geb. Brinkmann, Rosemarie	01.12.1993	13	26-27
Zweiböhmer	Zweiböhmer, Elisabeth	25.02.1993	13	300-301


Tesche
 Bürgermeister

**Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg**

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Projektes „Emscherland 2020“ soll in Zusammenarbeit mit der Stadt Castrop-Rauxel im Bereich des Wasserkreuzes Emscher/Rhein-Herne-Kanal ein „Natur- und Wasser-Erlebnis-Park“ entstehen. Auf der etwa 24 ha großen Fläche sind zahlreiche Maßnahmen geplant, die neben Angeboten für Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung auch der Naherholung und Freizeitgestaltung dienen. Ziel ist es, die Aufenthaltsqualität an der Emscher zu verbessern und einen neuen Anziehungspunkt zum Naturerleben in Recklinghausen und Castrop-Rauxel zu schaffen. Zur Verwirklichung dieser Ziele bedarf es einer Flächennutzungsplan-Änderung.

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert am 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg.“

In der nachgehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, liegt der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen

in der Zeit vom 06.01.2020 bis 06.02.2020 einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Technisches Rathaus, Flur im 1. OG vor den Räumen 101 bis 103, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten

**Montag bis Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8.00 Uhr - 13.00 Uhr
8.00 Uhr - 18.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann bei der Stadt Recklinghausen beispielsweise schriftlich eingereicht, bei der Auslegungsstelle zu Protokoll gegeben oder per E-Mail (Adresse: planen-umwelt-bauen@recklinghausen.de) abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549), in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Gutachten und Stellungnahmen:

Vorliegende **Gutachten**

- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2013, bearbeitet im Auftrag der Stadt Recklinghausen durch Herbstreit Landschaftsarchitekten GmbH & Co KG, Oktober 2012
- Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15, bearbeitet im Auftrag der Emschergenossenschaft durch ARGE ÖV Emscher Los 1: Björnßen Beratende Ingenieure GmbH und TABERG Ingenieure GmbH, November 2019
- Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/Emscherland der Stadt Recklinghausen, bearbeitet im Auftrag der Emschergenossenschaft durch ARGE ÖV Emscher Los 1: Björnßen Beratende Ingenieure GmbH und TABERG Ingenieure GmbH, November 2019

Vorliegende **Stellungnahmen** zu folgenden Schutzgütern

Schutzgut Boden

- Kreis Recklinghausen, Stellungnahme vom 07.06.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 05.06.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Wasser

- Kreis Recklinghausen, Stellungnahme vom 07.06.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Klima, Luft

- Deutscher Wetterdienst, Stellungnahme vom 14.05.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Schutzgut Mensch

- IHK Nord Westfalen, Stellungnahme vom 24.05.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Bezirksregierung Münster, Dez.54, Stellungnahme vom 21.05.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

- Kreis Recklinghausen, Stellungnahme vom 07.06.19 zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017), werden die öffentliche Auslegung der Planunterlagen der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg - sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Angaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den **03.12.2019**

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 15 – Emschertalweg –



■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab: 1 : 10.000

Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland

für einen Bereich am der Stadtgrenze zu Castrop-Rauxel zwischen der Emscher, dem Emschertalweg und dem Suderwicher Bach, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Projekt „Emscherland 2020“. Durch dieses Projekt soll auf dem rund 24 Hektar großen Gelände – in Kooperation mit der Stadt Castrop-Rauxel – ein Natur- und Wasser-Erlebnis-Park entstehen, welcher zu Naherholungs- und Freizeitwecken dient. Es werden verschiedene Aktivitäten und Maßnahmen in diesem Park geplant, wodurch ein „grünblaues“ Band entlang der Emscher entstehen wird. Der Fokus des Projektes wird dabei auf einer ökologischen Landschaftsentwicklung liegen, wodurch Angebote für Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung geschaffen werden. Durch das Projekt „Emscherland 2020“ wird die Aufenthaltsqualität an der Emscher verbessert und somit ein neuer Anziehungspunkt zum Naturerleben in Recklinghausen und Castrop-Rauxel geschaffen.

Aufgrund des §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB für die Dauer von 30 Tagen in Form eines Aushanges der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, durchzuführen.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 466, Gemarkung Recklinghausen: 9, 10, 11, 12, 13,14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29 und 30.

Hinweise gem. § 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung des Bebauungsplans Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 06.01.2020 bis 06.02.2020 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Frau Wittenberg Raum 3, Tel. 02361 / 50-2388, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW: <https://uvp-verbund.de/nw> abzurufen. Unter der Internetadresse: <http://www.recklinghausen.de/bplan> können Stellungnahmen auch online abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Es handelt sich um den Umweltbericht und Gutachten zu folgenden Umweltthemen:

1. Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)
2. Schalltechnische Untersuchung
3. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Diese Gutachten und der Umweltbericht enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

a) den Menschen

Im Umweltbericht

- durch Verkehr und Lärm

In der schalltechnischen Untersuchung gibt es Aussagen zu:

- verschiedenen Lärmarten (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Freizeitlärm, Baulärm, Sportlärm, Außengastronomielärm)
- Auswirkungen des Lärmpegels während der Bauphase
- Lärminderung
- Immissionsorten und den Beurteilungspegeln
- einwirkenden Verkehrslärmimmissionen

In der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW gibt es Hinweise zum:

- Lärmschutz

b) Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umweltbericht gibt es Aussagen zu:

- Biotoptypen
- Flora, Fauna und Gewässern
- neuen Lebensräumen für die Tierwelt
- Gehölzen und Bäumen
- den Auswirkungen der Bauphase und den Besucherverkehr auf die Tierwelt
- planungsrelevanten Vogelarten
- Fledermäusen
- Auswirkungen der Planung auf Biotopflächen und Lebensräume
- Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG

In der Artenschutzprüfung Stufe II gibt es Aussagen zu:

- planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet
- Brutvorkommen im Plangebiet
- Amphibien und Reptilien
- Baumhöhlen
- gesetzlich geschützten Biotopen und Biotopkomplexen
- planungsrelevanten Säugetieren im Plangebiet
- baubedingten Auswirkungen durch die Geländemodellierung und den Bau des Wegenetzes
- Auswirkungen des Lärms auf die Tierwelt
- anlagebedingten Auswirkungen
- betriebsbedingten Auswirkungen

In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen gibt es Aussagen:

- zur Eingriffsregelung
- zum Artenschutz

c) Fläche und Boden

Im Umweltbericht gibt es Aussagen:

- zur Versiegelung von Fläche
- zu verschiedenen Bodentypen
- zu schutzwürdigen Böden
- zu Altlastenverdachtsflächen
- zu Abgrabungen
- zur Flächennutzung

In der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau gibt es:

- Hinweise zu bergbaulichen Verhältnissen im Plangebiet

In der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW gibt es:

- Aussagen zu schutzwürdigen Böden
- Hinweise zum Umgang mit Mutterboden

In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen gibt es:

- Aussagen zu altlastenverdächtigen Flächen

In den Stellungnahmen der RAG, Vodafone und Westnetz gibt es:

- Aussagen zu Leitungen
- Hinweise auf eine Entwässerungsleitung

d) Wasser

Im Umweltbericht gibt es Aussagen:

- zum Grundwasserspiegel
- zu verschiedenen Gewässertypen
- zu der Umgestaltung des Gewässers
- zu der Wasserqualität

In der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen gibt es:

- Aussagen zu Niederschlagswasser

e) Klima und Lufthygiene

Im Umweltbericht gibt es Aussagen zu:

- Frischluftgebieten
- der Handlungskarte RE
- klimatischen Auswirkungen

In der Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes gibt es Hinweise zu:

- der Berücksichtigung des Schutzgutes Klima

f) Landschaft

Im Umweltbericht gibt es Aussagen:

- zu der Parklandschaft
- zu landschaftsbildprägenden Bäumen
- zur Flächennutzung

g) Kultur und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht gibt es:

- Aussagen zu dem Wohnhaus und Sichtbeziehungen
- Aussagen zu der Kulturlandschaft
- Aussagen zu archäologischen Funden
- Hinweise zu kulturlandschaftlichen Zusammenhängen im Planungsraum

In der Stellungnahme des LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in NRW - gibt es Hinweise zu:

- kulturlandschaftlichen Zusammenhängen im Planungsraum

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2017), wird die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland – sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben genannten Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

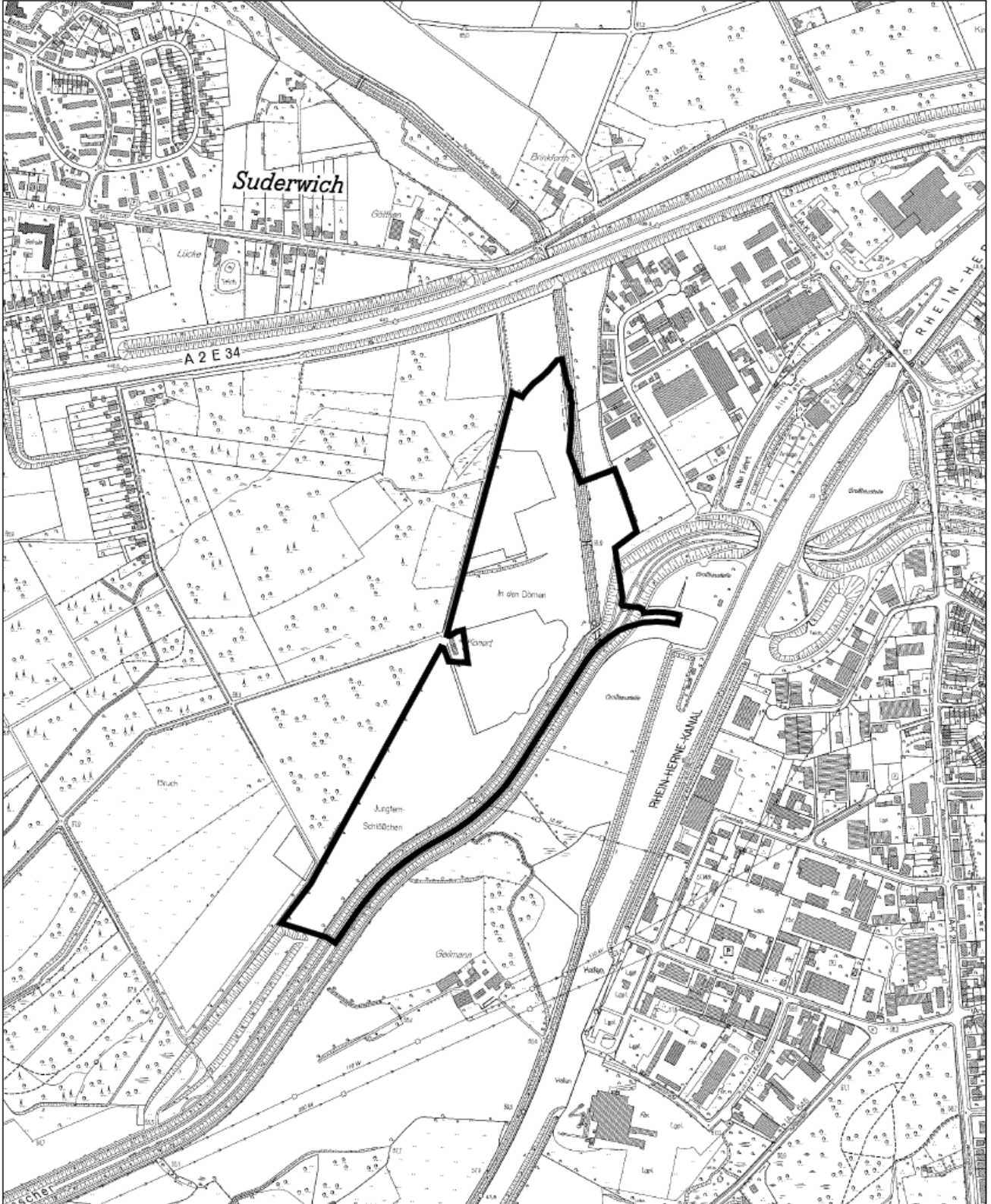
Recklinghausen, den 16.12.2019

gez.

Tesche

Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 304 – Wasserkreuz/ Emscherland**



STELLPLATZSATZUNG

der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 48 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Recklinghausen. Regelungen in bereits geltenden oder künftigen Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der Anlagen fertiggestellt sein.
- (3) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätzen max. 100 m Laufweg, bei Stellplätzen max. 500 m Laufweg) auf einem geeigneten Grundstück hergestellt und dauerhaft unterhalten werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (4) In begründeten Einzelfällen sind Fahrradstellplätze über 100 m Laufweg hinaus Entfernung und Stellplätze mit einer Entfernung von über 500 m Laufweg hinaus zulässig, wenn die Lage und Benutzung öffentlich-rechtlich gesichert sind.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ist je nach Nutzungsart nach der Anlage 1 dieser Satzung zu bestimmen. Im Regelfall, d.h. sofern kein Fall der Abs. 4, 5 oder 6 vorliegt, ist dabei der Mittelwert aus den angegebenen Rahmenwerten für die Stellplatzanzahl bzw. Fahrradabstellplatzzahl maßgeblich. Bestimmt sich die Stellplatzzahl nach Bezugsgrößen (wie z.B. Anzahl der Betten, Größe der Nutzfläche, Anzahl Sitzplätze etc.) und werden diesbezüglich Rahmenwerte angegeben, so ist auch insoweit für den Regelfall der Mittelwert zu bilden und dieser sodann für die Bestimmung der Stellplatzzahl bzw. Fahrradabstellplatzzahl maßgeblich.
- (2) Ergeben sich im Zuge der Berechnung gemäß Abs. 1 bei der Zahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bzw. den diesbezüglichen Bezugsgrößen Nachkommastellen, ist bis

einschließlich der Nachkommastelle 4 zur nächsten Zahl abzurunden und ab der Nachkommastelle 5 zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

- (3) § 48 Abs. 1 S. 4 BauO NRW bleibt unberührt.
- (4) Für bauliche oder sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen von der Anlage 1 abgewichen werden. Über ein Gutachten ist dieser Ausnahmefall zu begründen.
- (5) Bei der Ermittlung der Anzahl der Fahrradabstellplätze kann für die in der Anlage 1 mit einem " * " gekennzeichneten Nutzungsarten im begründeten Einzelfall von den Werten der Anlage 1 abgewichen werden.
- (6) Lässt sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens nicht auf Grundlage der Anlage 1 errechnen, verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet oder steht die Gesamtzahl der Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, kann in Einzelfällen von den sich aus der Anlage 1 ergebenden (Mittel-) Werten abgewichen werden. Die abweichende Stellplatzzahl ist nachvollziehbar zu begründen, z.B. mittels Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens.

§ 4 Minderungsmöglichkeiten bei guter ÖV-Anbindung

- (1) Für Bauvorhaben, die überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach der Anlage 1 ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen um 30% gemindert werden.

Ein Bauvorhaben kann z.B. dann überdurchschnittlich gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, wenn - es weniger als 400 Meter von einem ÖPNV-Haltepunkt entfernt ist und - dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichen Abständen von jeweils höchstens zwanzig Minuten angefahren wird.

- (2) Für Wohngebäude und Wohnheime ist das Verfahren nach Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Hinsichtlich der Abmessungen der Stellplätze und Fahrgassen sind die Regelungen des § 125 der Verordnung über Betrieb und Bau von Sonderbauten (Sonderbauverordnung NRW – SbauVO) in der Fassung vom 02.12.2016 anzuwenden.

- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

§ 6 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
 3. einzeln leicht zugänglich sind.
- (2) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereiches sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m. Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00 m, bei schräger Aufstellung (50 gon) 1,50 m. Ein doppelter Abstellplatz in paralleler Aufstellung mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50 m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung (50 gon) mit Vorderradüberlappung von 2,40 m. Die Fahrgassenbreite und Manövriertfläche muss mind. 1,80 m betragen. Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.
- (3) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. Manövriertfläche mit einer Breite von mind. 1,80 m vorzuhalten.
- (4) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 2 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 7 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung von Stellplätzen oder Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Recklinghausen einen Geldbetrag nach § 9 zahlen.
- (2) Eine Ablösung von notwendigen Stellplätzen ist nur in den in § 8 definierten Zonen möglich.
- (3) Notwendige Stellplätze für die Herstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern dürfen nicht abgelöst werden.

- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze für Wohngebäude und Wohnheime dürfen nicht abgelöst werden.
- (5) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurückerstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
- (6) Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze können bei einer anschließenden Neubebauung auf dem betreffenden Grundstück auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden, sofern auch insoweit die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
- (7) Die Zahlung des Ablösebetrages ist der Stadt Recklinghausen vor Erteilung der Baugenehmigung nachzuweisen. Bei einem Bauherrenwechsel ist die Zahlung des Ablösebetrags erforderlich.

§ 8 Gebietszonen für die Ablösebeträge

- (1) Für die Zahlung des Geldbetrages werden folgende vier Gebietszonen festgelegt (vgl. Anlage 2):

Gebietszone 1	Altstadt
Gebietszone 2	Innenstadt
Gebietszone 3	Bochumer Straße
Gebietszone 4	übriges Stadtgebiet

- (2) Gebietszone 1

Die Gebietszone 1 umfasst das innerhalb des Wallringes (Königswall, Kaiserwall, Grafenwall, Kurfürstenwall, Herzogswall) liegende Gebiet.

- (3) Gebietszone 2

Die Gebietszone 2 wird begrenzt

im **N o r d e n**

durch die Straße Cäcilienhöhe von Arenbergstraße bis Max-Planck-Straße, die Max-Planck-Straße, den Beisinger Weg bis Clausiusstraße, die Clausiusstraße, die Halterner Straße bis Kolpingstraße, die Kolpingstraße, den Börster Weg bis Tellstraße, die Tellstraße, über den Oerweg und die Ludwig-Erhard-Allee hinweg bis zur Breslauer Straße, die Breslauer Straße bis Münsterlandstraße,

im **O s t e n**

durch die Münsterlandstraße, die Dortmunder Straße bis Jahnstraße, die Jahnstraße bis Douaistraße, die Douaistraße bis August-Schmidt-Ring, die Rosenstraße bis Castroper Straße, die Castroper Straße bis Hubertusstraße,

im **S ü d e n**

durch die Hubertusstraße, über die Herner Straße bis zur Straße Am Wasserwerk, die Straße Am Wasserwerk, die Straße Milchpfad bis Hohenzollernstraße, die rückwärtige Grenze der südlich an die Hohenzollernstraße angrenzenden Grundstücke bis Holbeinweg/Hertener Straße,

im Westen

durch die Moltkestraße, die Straße Tiefer Pfad bis Goethestraße, Goethestraße, die Vockeradtstraße, die rückwärtige Grenze der westlich an die Straße Zum Nonnenberg angrenzenden Grundstücke sowie die Arenbergstraße

abzüglich der unter (2) abgegrenzten Gebietszone 1 (Altstadt).

(4) Gebietszone 3

Die Gebietszone 3 wird begrenzt

im Norden

durch die rückwärtige Grenze der nördlichen an die Straße Im Reitwinkel angrenzenden Grundstücke von Hochstraße bis Hellbach, den Hellbach bis Ulmenstraße, die Ulmenstraße, die Tannenstraße bis Dr.-Isbruch-Straße, die Dr.-Isbruch-Straße bis Bochumer Straße, die Bochumer Straße bis Elbestraße, die rückwärtige Grenze der nördlich an die Elbestraße angrenzenden Grundstücke,

im Osten

durch die Forellstraße bis Marienstraße, die Marienstraße bis Saarstraße, die Saarstraße bis Kirchhofstraße,

im Süden

durch die rückwärtige Grenze der südlich an die Kirchhofstraße angrenzenden Grundstücke, die südliche Grenze der Grundstücke Neustraße 42, Vennheidestraße 10 und 13 sowie Bochumer Straße 195, die Straße Auf der Jungfernheide bis Röntgenstraße,

im Westen

durch die rückwärtige Grenze der westlich an die Röntgenstraße angrenzenden Grundstücke, die rückwärtige Grenze der südlich an die Feldstraße angrenzenden Grundstücke bis Hochstraße sowie die Hochstraße bis zur Straße Im Reitwinkel.

(5) Gebietszone 4

Die Gebietszone 4 umfasst das übrige Stadtgebiet.

(6) Abgrenzung der Gebietszonen

Der räumliche Geltungsbereich der Gebietszonen 1, 2, 3 und 4 ist in den beigefügten Plänen (Anlagen 2a-d) durch Umrandung dargestellt.

Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 9 Geldbeträge für Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 10.600 Euro
in der Gebietszone 2 auf 8.300 Euro
in der Gebietszone 3 auf 7.800 Euro
in der Gebietszone 4 auf 6.000 Euro

festgesetzt.

- (2) Es wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz in der Gebietszone 1 auf 1.000 Euro festgesetzt.

In den Gebietszonen 2–4 ist keine Ablöse von Fahrradabstellplätzen möglich. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (3) Bei der Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnraum in den Gebietszonen 1 – 4 und bei der Schaffung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, wird der Geldbetrag je Kfz-Stellplatz

in der Gebietszone 1 auf 4.240 Euro
in der Gebietszone 2 auf 3.320 Euro
in der Gebietszone 3 auf 3.120 Euro
in der Gebietszone 4 auf 2.400 Euro

festgesetzt.

Gleiches gilt bei sonstigen Wohnbauvorhaben in den Gebietszonen 1 und 3.

- (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach § 48 Abs. 3 Satz 2 Nummer 8 BauO NRW für die Ablösung von Stellflächen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die „Satzung vom 17.11.1981 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)“, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.02.2002, außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die „Satzung der Stadt Recklinghausen über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 06. Juni 1991“ außer Kraft.

Recklinghausen, den 06.12.2019

gez. T e s c h e
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen

Rahmenempfehlungen für die Ermittlung von Stellplätzen für Pkw und für Fahrräder

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
1 Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		1–2 je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)		0,9–1,5 je 100 m ² BGF	2–4 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2–3 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung		1 Stellplatz je 3–12 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2–5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 1–2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1*	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30–40 m ² Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je (30–40 m ²) Nutzfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2*	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)		1 Stpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 m ² Nutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3 Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30–50 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10–30 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40–60 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
3.3*	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)		1 Stpl. je 50–100 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 100–200 m ² Verkaufsnutzfläche, davon 75 % Besucheranteil
4 Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5–10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–40 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5 Sportstätten				
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10–20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15–20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200–300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50–150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5–10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5–15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2–4 Pferdeeinstellplätze

(siehe § 4 Absatz 1)

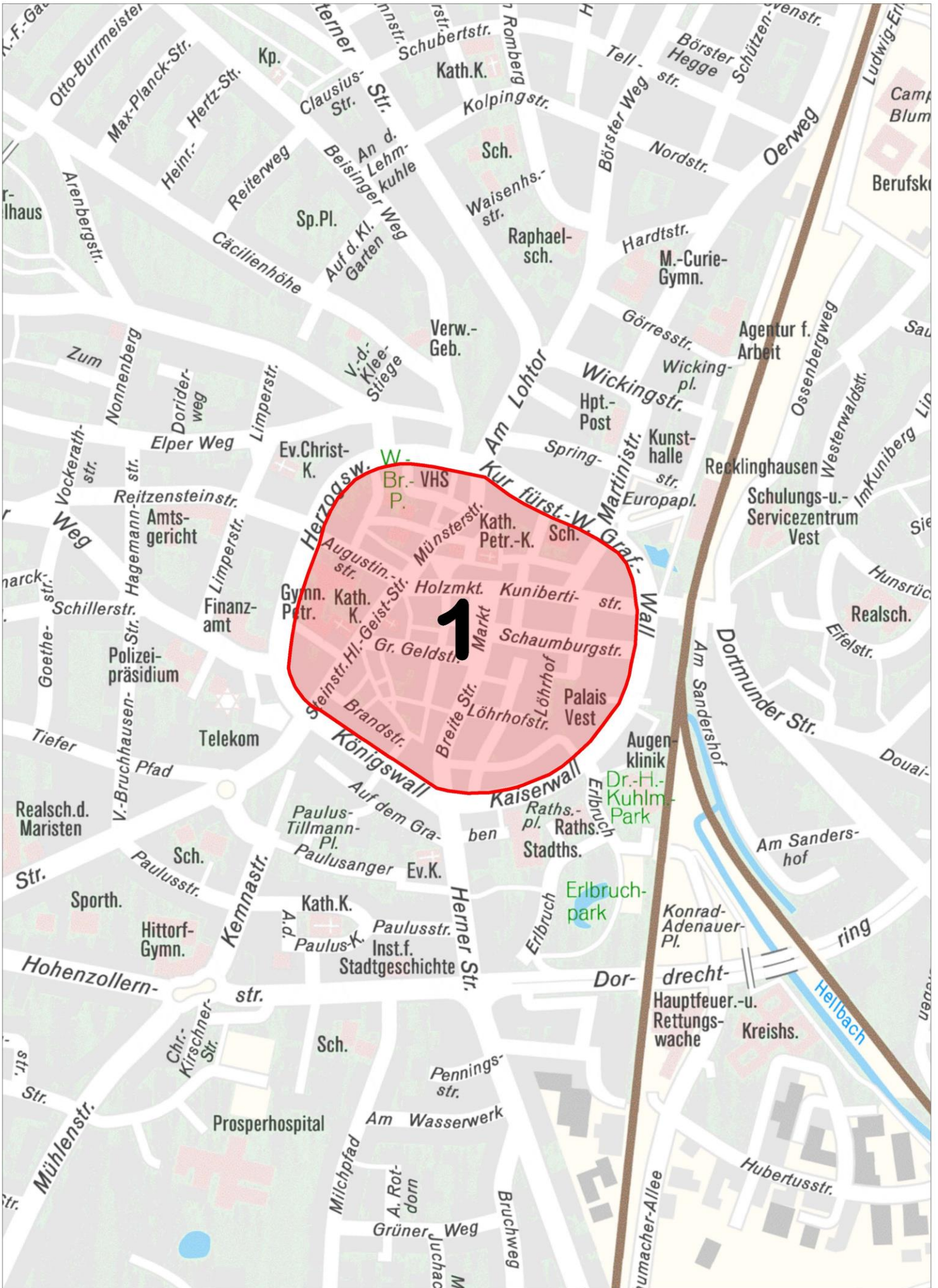
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
5.6*	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 m ² Sportfläche, davon 90 % Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen		1–2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5–15 Besucherplätze	1–2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Boothäuser und Bootslegeplätze		1 Stpl. je 2–5 Boote	1 Abstpl. je 2–5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6–12 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2–6 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8–15 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3*	Tanzlokale, Diskotheken		1 Stpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4–8 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8–12 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–10 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10–25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2–3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10–20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2–6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20–30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10–25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5–15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20–30 Schüler	1 Abstpl. je 2–4 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20–30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5–10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2–3 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10–15 Schüler	1 Abstpl. je 10–15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2–10 Studierende	1 Abstpl. je 2–4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2–10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3–5 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100–200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10–20 m ² Nutzfläche, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder ¹
		bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken ²	bei sonstigen Grundstücken	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10–30 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50–70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.2*	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70–100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte, davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5–7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5–7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1–2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2–4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5–10 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500–2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3–5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5–7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150–250 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75–150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil

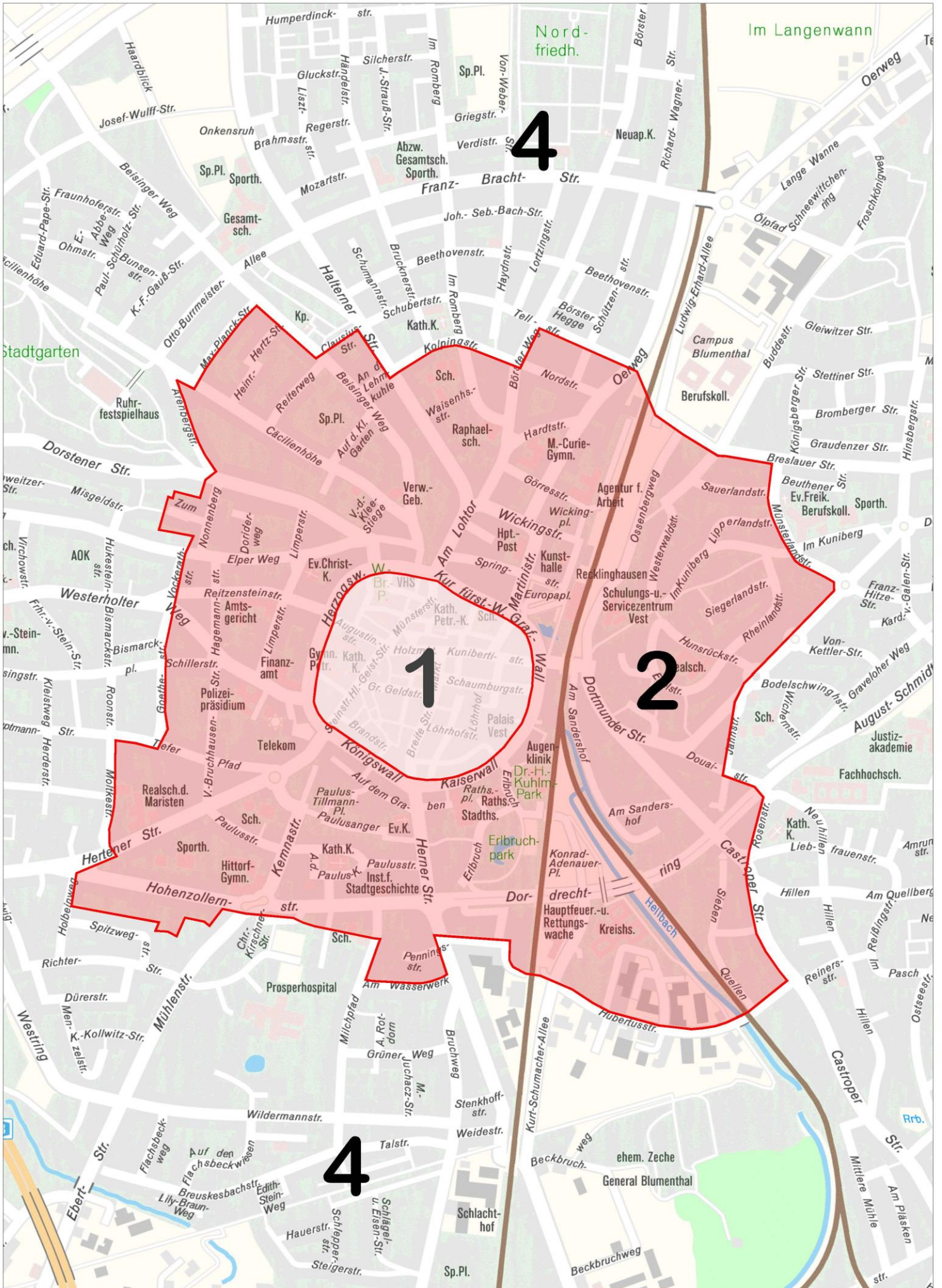
Es ist in der Regel bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze der Mittelwert zu verwenden.

Bei der Ermittlung der Anzahl an Fahrradabstellplätzen kann für die mit „*“ gekennzeichneten Nutzungen im begründeten Einzelfall von den Werten abgewichen werden.

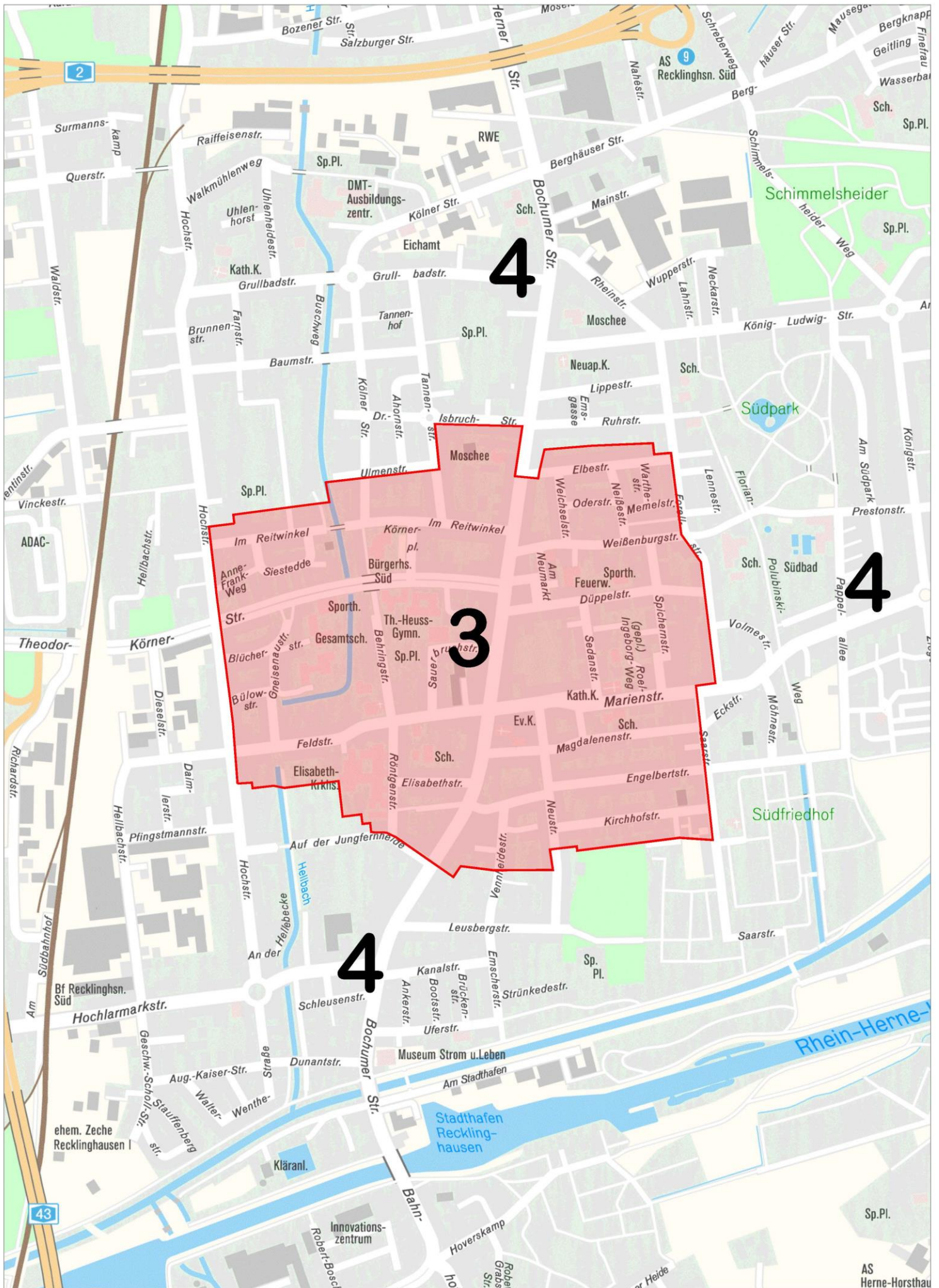
Anlage 2a) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 1
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



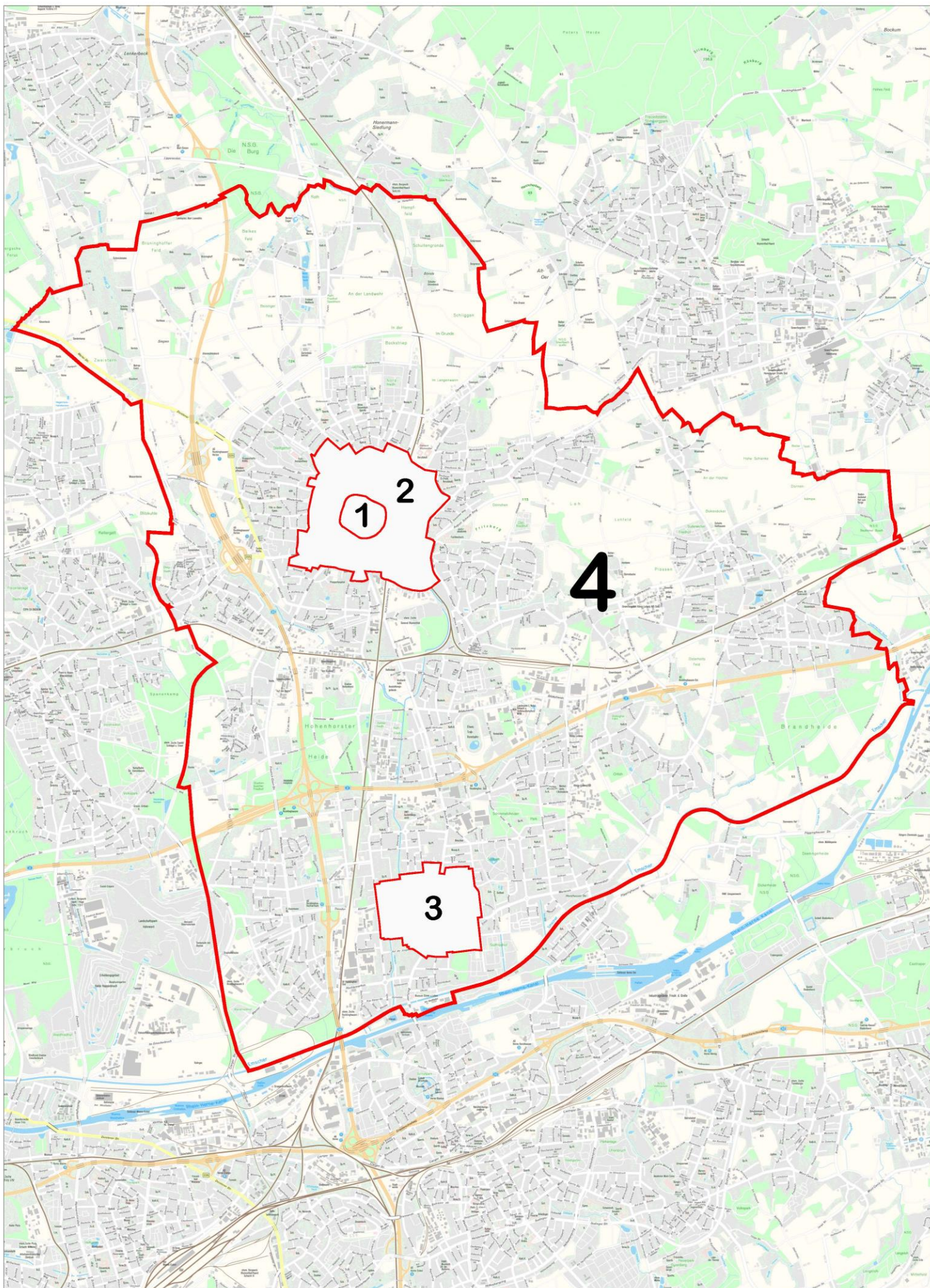
Anlage 2b) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 2
der Stellplatzsetzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 2c) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 3
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 2d) zur Gebietsabgrenzung der Gebietszone 4
der Stellplatzsatzung der Stadt Recklinghausen



Anlage 3

Stadt Recklinghausen: Berechnungsweg zur Stellplatzsatzung nach § 48 BauO NRW

1. Festgestellt werden Herstellungskosten je Stellplatz

5.000 € (reine Herstellungskosten)

2. Berechnung

Ablöse = $0,8 \times (5.000 \text{ €} + 25 \text{ qm} \times \text{Bodenrichtwert})$

Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2019)

Gebietszone I (Altstadt):	330 - 1.620 € / qm
Gebietszone II (Innenstadt):	215 – 580 € / qm
Gebietszone III (Bochumer Str.):	190 – 340 € / qm
Gebietszone IV (Restl. Stadtgebiet):	ca. 200 € / qm

Ablöse

Gebietszone I (Altstadt):	10.600 – 36.400 € / Stellplatz
Gebietszone II (Innenstadt):	8.300 – 15.600 € / Stellplatz
Gebietszone III (Bochumer Str.):	7.800 – 10.800 € / Stellplatz
Gebietszone IV (Restl. Stadtgebiet):	ca. 6.000 € / Stellplatz

3. Minderungsmöglichkeiten in der Varianz

In allen Gebietszonen beträgt die Minderung der benötigten Stellplatzzahl 30 %, wenn im Umkreis von 400 m eine ÖPNV-Haltestelle vorhanden ist und der Haltepunkt zwischen 6 – 19 Uhr in zeitlichen Abständen von höchstens 20 Minuten bedient wird.

In den Gebietszonen I und III beträgt die Minderung der benötigten Stellplatzzahl 60 %, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Wohnbauvorhaben handelt. Für öffentlich geförderten Wohnungsbau reduziert sich in allen Gebietszonen die benötigte Stellplatzzahl um 60%.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 16.12.2019

gez. T e s c h e
Bürgermeister